

Satzung

des

Hochsee-Angelverein

Hattingen-Holthausen

e.V.

§ 1 Verein

Der Hochsee-Angelverein Hattingen-Holthausen e.V. ist als Verein beim Amtsgericht Hattingen unter der Nummer:0422 eingetragen.

Er ist eine juristische Person, hat seinen Sitz in Hattingen-Holthausen und ist dem Verband Deutscher Sportfischer in Offenbach angeschlossen.

§ 2 Vereinsaufgaben

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Die Verbreitung und Vertiefung des sportlichen Fischens.
- b) Die Bekämpfung der Wilderei und der Gewässerverschmutzung durch schädliche Abwässer, Hege und Pflege des beangelten Gewässers.

Der Verein ist uneigennützig, auf einen wirtschaftlichen Zweck sind seine Ziele nicht gerichtet, der Verein ist unpolitisch.

§ 3

Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder kann jeder werden, der das 18 Lebensjahr vollendet hat, fischereirechtlich nicht vorbestraft ist und die Fischerei in sportlicher Weise betreiben will. Ausgenommen sind Familienangehörige ordentlicher Mitglieder. Diese können bereits ab dem 14. Lebensjahr Mitglied werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung der Fischerei oder des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Sie erfolgt zunächst ein Jahr auf Probe. Über die Mitgliedschaft auf Probe entscheidet der Vorstand. Nach Ablauf der Probezeit von einem Jahr entscheidet über die endgültige Aufnahme die Mitgliederversammlung.
- b) Die Mitgliedschaft erlischt:
Durch Austritt, dieser ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
Durch Tod des Mitgliedes.
Durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann erfolgen:

Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
Bei groben Verstoß gegen die Satzung.

Durch Begehung einer Handlung, die den Landesfischereiverband, den Verband oder ein Mitglied desselben schädigt oder wer sich innerhalb des Vereins politisch betätigt oder wer sich innerhalb des Vereins politisch zu betätigen versucht.
Bei unehrenhaftem oder den Staat oder die Allgemeinheit schädigendem Verhalten.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen.
Sie sind zur Leistung des für das laufende Geschäftsjahr fälligen Beitrag verpflichtet.

§ 5 Beiträge

- 1) Aufnahmegebühren und Beiträge werden jeweils von der Hauptversammlung festgelegt. Der Haushaltsplan ist hierdurch für alle Fälle zu sichern.
- 2) Die Beiträge sind spätestens bis zum 31.03. für das laufende Geschäftsjahr fällig. Bei nicht fristgerechter Zahlung kann ebenfalls ein Ausschluß erfolgen. Bei Zahlungsverzug ist eine Verzinsung von 10 % pro anno vorgesehen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
- 2) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d) dem Kassierer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Ehrenrat und Beisitzer.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand in Sinne des § 26 BGH sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei immer einer der Vorsitzenden mitwirkend ist.
- 4) Die Vorstandsmitglieder werden auf der Hauptmitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre durch einfache Stimmenmehrheit gewählt und haben dieser bei Ablauf ihrer Amtstätigkeit zu ihrer Entlastung Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Befugnisse des Vorstandes

Für Leistungen und Zahlungen über den Betrag von **200,00 DM** ist Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.
Über Zahlungen bis zu diesem Betrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt und beauftragt, Rechte, insbesondere Ansprüche zivilrechtlicher und öffentlich rechtlicher Art, die aufgrund der Vereinszugehörigkeit der Mitglieder unmittelbar entstehen oder diesen zustehen oder in unmittelbarer Zukunft erwachsen werden oder zustehen wie zum Beispiel auf Verunreinigungen von Gewässern, Fischsterben oder Behinderung bei der Ausübung des Fischfangs in eigenem Namen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung trägt der Verein.

Der Gesamtvorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und der Verwaltung hinausgehen, so insbesondere über den vorläufigen Ersatz eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Das Ersatzmitglied muß spätestens bei der nächsten Hauptmitgliederversammlung bestätigt werden.

Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen durch persönliche schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes spätestens vierzehn Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlußfassung über den Kassenvorschlag
3. Beschlußfassung über Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlußfassung über Änderung der Satzung
6. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Für die Beschlüsse 1. bis 4. reicht die einfache Mehrheit, für die Beschlüsse 5. und 6. ist die Einstimmigkeit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.

Sollte eine Beschlußfähigkeit nicht erreicht werden, ist eine neue Jahreshauptversammlung abzuhalten, für deren Einladung auf jegliche Fristen verzichtet werden kann.

Bei dieser Jahreshauptversammlung sind unabhängig von ihrer Zahl sämtliche erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Niederschrift festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins wird das überschüssende Vermögen den Regierungspräsidenten in Arnberg mit der Maßgabe übereignet, es im Sinne der Gemeinnützigkeit und zwar zum Fischbestz der heimatischen Gewässer zu verwenden.

§ 10

Sämtliche Vorstandsmitglieder sowie der erweiterte Vorstand und evtl. Ausschußmitglieder üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

Sie können vom Verein für tatsächliche Aufwendungen Entschädigungsleistungen erhalten, die jeweils der Vorstand festsetzt.

§ 11

Die Kasse führt der Kassierer, mindestens einmal im Jahr ist eine Kassenprüfung durch zu wählende Prüfer und deren Stellvertreter durchzuführen.

§ 12 Ehrenrat

Neben den Geschäftsführenden Organes hat der Verein ein Ehrenrat.

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern.

Ehrenratsmitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder ge. § 3, die das 18. Lebensjahr nicht erreicht haben, können nicht Mitglied im Ehrenrat werden.

Der Ehrenrat wird auf der Jahreshauptversammlung gewählt.

Der Ehrenrat darf kein anderes Amt im Verein ausführen.

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

1) Er ist in seiner Eigenschaft als Schlichter aller Streitfälle unter den Mitgliedern vorgesehen. Seine Berufung erfolgt durch den Vorstand oder durch ein im Streit befindliches Mitglied des Vereins.

2) Er berät den Vorstand auf dessen Antrag in allen entscheidungswichtigen Dingen.

Nach Anrufung durch den Vorstand oder eines im Streit befindlichen Mitgliedes hat der Ehrenrat entsprechend der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins ein Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 13 Schlußbestimmungen

Sämtliche ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder erkennen durch ihren Beitritt die vorstehende Satzung des Vereins an.

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines bedürfen der Stimmabgabe aller auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliedern und der Einstimmigkeit.